

Borken, 11.05.2020

Handlungsempfehlungen für die Wiedereröffnung von Einrichtungen und Angeboten in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Seit dem 17. März 2020 sind Aktivitäten und Angebote aus den Bereichen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendvereine und Verbände untersagt.

Die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen sowie ehrenamtlich Tätigen aus den Vereinen und Verbänden im Kreis Borken haben auf vielfältige und kreative Art und Weise den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gehalten. Dennoch fehlt durch die Schließung sämtlicher Angebote der direkte persönliche Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen. Dieser ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit und die derzeitigen Angebote können das Regelangebot nicht ansatzweise ersetzen, sondern maximal sinnvoll ergänzen.

Der Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) vom 11.05.2020 erklärt die außerschulische Bildungseinrichtungen, d.h. Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die nicht ausschließlich auf die Gestaltung von Freizeitaktivitäten ausgerichtet sind, nun unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig:

Gesetzte Rahmenbedingungen vom MKFFI:

- Die tagesaktuelle Coronaschutzverordnung ist zu berücksichtigen, d.h. einschlägige Hygienevorschriften und weitere Regelungen des Infektionsschutzes müssen beachtet werden, z.B. der Mindestabstand von 1,5 Metern in den Einrichtungen und in eventuellen Warteschlangen vor dem Eintritt. Dies gilt auch für angrenzende Plätze, Freizeitanlagen und Wegen vor den Einrichtungen/Gruppenräumen.

Darüber hinaus ist der Zutritt so zu gestalten, dass sich maximal eine Person pro 5 Quadratmetern in den Räumen aufhält. Bei bewegungsorientierten Angeboten sind 10 Quadratmeter pro Person vorzusehen. Übernachtungsangebote sind in diesem Rahmen weiterhin untersagt.

Empfehlungen des Kreisjugendamtes Borken für Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbände (Stand 11.05.2020):

- Die Angebote sollten schrittweise und reflektiert wiederaufgenommen werden. Regelungen für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen, die zur Risikogruppe zählen, müssen getroffen werden.
- Die Verantwortung zur Öffnung liegt beim Träger in Abstimmung mit dem Jugendamt. Hierzu ist eine Auflistung der geplanten Angebote und Hygiene- und Verhaltensregeln abzustimmen. Diese Regelungen sollten Folgendes enthalten:
 - Wenn möglich, getrennter Ein- und Ausgang
 - Abstandsmarkierungen für mögliche Warteschlange
 - Aushang zu Zugangs- und Verhaltensregeln für die Einrichtung/das Angebot/die Gruppenstunde im Außen- und Innenbereich
 - Kein Zutritt für Personen, die nicht zu dem Angebot angemeldet sind
 - Einlass nur bei Symptombefreiheit in Bezug auf Covid19
 - Einlass nur für Kinder und Jugendliche, die nicht zu Risikogruppen gemäß RKI zählen
 - Einlass nur nach Erläuterung der Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln durch Mitarbeitende/Gruppenleitungen
 - Einlass nur bei Zustimmung der Kinder und Jugendlichen, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu halten
 - Einlass nur nach Händedesinfektion (unter Anleitung)
 - Aufenthaltslisten mit Namen und Kontaktdaten führen, um Kontaktketten nachvollziehbar zu gestalten
 - Möglichst große Räume nutzen, Schließung von schlecht einsehbaren Räumen, enge Flure im Blick behalten und mit Markierungen versehen
 - Inventar/Möbel entsprechend weitläufig verteilen
 - Aufenthalt für maximal eine Person pro 5 Quadratmetern in den Räumen, bei bewegungsorientierten Angeboten 10 Quadratmeter pro Person.
 - Abstandsmarkierungen auf dem Boden der Räumlichkeiten zur Orientierung, wie groß ein Abstand von 1,5m ist
 - Dort wo der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht dauerhaft eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen (z.B. in engen

Fluren oder Eingangsbereichen, bei Situations- und Ortswechsel etc.). Eltern, die ihre Kinder bringen, müssen in diesen Situationen ebenfalls eine Nasen-Mund-Bedeckung tragen.

- Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb von Einrichtung sind in jedem Fall nicht mehr als 100 Personen in einem Raum zulässig
- Vermeidung der Vermischung von Gruppen, um Kontaktketten überschaubar zu halten
- Möglichkeiten zum Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern innerhalb des Gebäudes; regelmäßige Erinnerung der Kinder- und Jugendlichen an regelmäßiges und richtiges Händewaschen
- Berücksichtigung der Hust- und Niesetikette
- regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten (je nach Raumgröße, mind. aber 1x stündlich stoßweise)
- regelmäßige Reinigung von Materialien, Geräten und Spielen mit fettlösendem Haushaltsreiniger oder Desinfektionsmittel durch die Mitarbeitenden/Gruppenleitungen
- kein Verkauf von Essen und Getränken, keine Zubereitung und kein Verzehr von Speisen
- regelmäßige Erinnerung und Vorleben der Regeln durch Mitarbeitende/ Gruppenleitungen
- Ausschluss von Kindern und Jugendlichen, die sich nicht an die Verhaltens- und Hygienemaßnahmen halten
- Reinigung der Räumlichkeiten nach jeder Nutzung, inkl. Entleerung der Mülleimer und Desinfektion der Handkontaktflächen (Türklinken, Tische, Stühle, PCs etc.)

Die Einrichtungen sollten einen spezifischen Hygieneplan mit den hier aufgeführten Aspekten vorhalten.

Aufgrund der einzuhaltenden Rahmenbedingungen und -bestimmungen empfiehlt das Kreisjugendamt Borken zur Sicherstellung der Überschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit bei den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit:

- Weitere Schließung des allgemeinen „Offenen Treffs“
- Angebote und Aktivitäten anbieten, die den vorgegebenen Sicherheitsabstand erfüllen und kontrollierbar machen. Ggf. nach Möglichkeit vor Ort Angebote in den Außenbereich der Einrichtung verlagern
- Niedrigschwellige Gruppenangebote für bestimmte Kleingruppen von ca. 5-7 Personen, mit niedrigschwelliger unbürokratischer Anmeldung.
- Projektgruppen und Workshop-Angebote in Kleingruppen von ca. 5-7 Personen, Anzahl abhängig von Raumgröße

- Keine Spiel- und Bewegungsangebote, bei denen der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden
- keine Angebote, die mit Übernachtung verbunden sind
- Einzel(Beratungs-)Angebote nach Terminvereinbarung
- Angebote der digitalen Jugendarbeit beibehalten
- Sicherung der Transparenz und Information zur aktuellen Sachlage der Zielgruppe und Eltern über Öffentlichkeitsarbeit (örtliche Presse, Social Media, Aushänge)

Alle hier genannten Bestimmungen und Empfehlungen gelten auch bei der Kooperation mit weiteren Anbietern/Trägern.

Zu Hygiene- und Verhaltensempfehlungen bietet die Internetseite www.infektionsschutz.de weiterführende Informationen.